

	Übertrag	M 5 633 700	1 410 500
Chr. Friedr. Bieweg G. m. b. H., Berlin-E. (5. Rate)	M	200 000	
H. Burdach Hofb., Dresden (An- gestellte, 2. Rate)	M	125 000	
J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., Berlin (Personal, 7. Rate)	M	116 000	
Bartholdi'sche Buchhandlung, Erich Schulz Bismar (3. Rate)	M	100 000	
J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt a. M. (7. Rate)	M	100 000	
Karl Köhler, Darmstadt (5. Rate)	M	50 000	
Süller'sche Hofbuch., Schwerin (»Treue den Treuen«)	M	50 000	
Herm. Treichel, Jena (22. Rate)	M	40 000	
Ferd. Pfeifer'sche Buchh., Budapest	M	25 000	
Robert Reinhard, Vörrach	M	20 000	
Carl Noelle, Ratibor	M	10 000	
M. Schally, Czernowitz	M	8 400	6 478 100
		M 7 888 600	

Summe von Liste 33 M 150 677 928

Gesamtsumme M 158 566 528

Vom »Breslauer Buchhändler-Verein« bisher eingegangene Beträge:

1. Sammeliste (vgl. Vbl. Nr. 45) M 285 100
 2. Sammeliste (s. oben) M 1 410 500
- M 1 695 600

Die Sammlung wird fortgesetzt!

Weitere Spenden sind auf Konto »Ruhrspende«, Börsenverein der Deutschen Buchhändler bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt Leipzig oder auf Postscheckkonto Leipzig 13 463 einzuzahlen.

Das kommende Arbeitsgerichtsgesetz.

Von Dr. Kurt Runge,

Syndikus des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler.

In Nr. 12 des Reichsarbeitsblattes ist der Regierungsentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes nebst Begründung veröffentlicht worden, der jetzt dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorliegt. Der Entwurf eilt der in Vorbereitung befindlichen Kodifikation des Arbeitsrechts in einem einheitlichen Arbeitsgesetzbuche, das auch einen besonderen Abschnitt über die Arbeitsgerichtsbarkeit enthalten soll, voraus. Die Gründe hierfür liegen in der augenblicklich herrschenden Zersplitterung der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung mangels Vereinheitlichung durch eine höchste Instanz sowie in dem Fehlen einer paritätisch ausgestalteten, schnellen und billigen Gerichtsbarkeit für die landwirtschaftlichen Arbeiter, Hausgehilfen und zahlreichen staatlichen und kommunalen Arbeitnehmer, so daß eine längere Verzögerung nicht mehr angebracht erscheint. Hierzu kommt, daß durch den dem Reichstag vorliegenden Entwurf der Schlichtungsordnung eine Neuregelung in Gesamtsstreitigkeiten vorgesehen wird, wobei die bisherige Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse in Einzelstreitigkeiten beseitigt werden soll, die künftig allein den Arbeitsgerichtsbehörden vorbehalten bleiben.

Der nunmehr vorliegende Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes geht in seinen Anfängen bis auf das Jahr 1920 zurück und hat unter dem Einfluß der beteiligten Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehrfache Wandlungen durchgemacht, bis er seine jetzige Gestalt empfing. Ihm liegt das anerkanntswürdige Bestreben zugrunde, »unter Ausbau der Arbeitsgerichte erster Instanz als Sondergerichte ihre Anknüpfung an die bewährte Überlieferung der alten Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in erhöhtem Maße sicherzustellen sowie andererseits die Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der Verwaltung zu wahren und bei aller Betonung der besonderen Bedürfnisse des Arbeitsrechts eine möglichst enge Verbindung mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu sichern«. Diesem Ziel möglichst nahezukommen, sind die Verfasser des Entwurfs nach Kräften und im großen und ganzen auch mit Erfolg bemüht gewesen.

Die folgende Darstellung kann naturgemäß den Inhalt des Entwurfs nur in großen Umrissen skizzieren und muß auf jedes Eingehen auf die zahlreichen Einzelfragen, von denen jede einer besonderen Behandlung wert ist, verzichten.

1. Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden.

In dieser Richtung hat der Meinungsstreit besonders heftig getobt, da es drei Möglichkeiten für die organisatorische Gliederung gab: einmal die Errichtung bis in die höchste Instanz völlig selbständiger Arbeitsgerichte, was von vornherein an der Kostenfrage scheitern mußte, ferner die Angliederung an Verwaltungsbehörden oder die Angliederung an die ordentlichen Gerichte. Nur die letztgenannte Regelung konnte in Frage kommen, wenn man an der schwerer kämpften, grundsätzlichen Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung, dem charakteristischen Merkmal des modernen Rechtsstaates, festhalten wollte. Doch stieß man hier auf den Widerstand der Gewerkschaften mit ihrem Mißtrauen gegen die ordentlichen Gerichte. Daher hat man die Zuflucht zu einem Kompromiß genommen, indem der Entwurf für die erste Instanz grundsätzlich selbständige Arbeitsgerichte vorsieht, welche regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet werden. Dagegen werden die zweitinstanzlichen Landesarbeitsgerichte den Landgerichten und das Reichsarbeitsgericht dem Reichsgericht angegliedert. Hierfür spricht außer der Kostenfrage insbesondere die Erwägung, daß nur auf diese Weise eine einheitliche Rechtsprechung erreicht werden kann. Die Rechtseinheit aber ist ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Gut, das im Strudel der Gegenwart zu erhalten unser aller Bestreben sein muß. Trotz der organisatorischen Verschiedenheit zwischen erstinstanzlichen Arbeitsgerichten einerseits und Berufungs- und Revisionsinstanzen andererseits wird die Einheitlichkeit des inneren Aufbaues gewährleistet durch den bei allen Arbeitsgerichtsbehörden geltenden Grundsatz paritätischer Besetzung mit Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie dies bereits jetzt bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, die künftig in Wegfall kommen, der Fall ist.

Bei den Arbeitsgerichten werden je nach Bedarf Kammern gebildet, die mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt werden. Die Vorsitzenden sollen in der Regel ordentliche Richter sein, die ausreichende Kenntnis und Erfahrung auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete aufzuweisen haben. Die Bestellung als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter desselben erfolgt für mindestens ein Jahr und höchstens für neun Jahre, jedoch ist eine wiederholte Bestellung zulässig; auch können die Vorsitzenden nach dreijähriger Amtsdauer im Hauptamt auf Lebenszeit angestellt werden. Hiernach wird für die Vorsitzenden eine Art Probezeit eingeführt, die schwer verträglich ist mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und die Gefahr herausbeschwört, daß politische Gesichtspunkte hereinspielen. Die Gefahr ist um so größer, als nicht nur ordentliche Richter, sondern auch andere Personen mit der Befähigung zum Richteramt, z. B. Verwaltungsbeamte, zu Vorsitzenden bestellt werden können. Wenn der Entwurf demgegenüber sagt: »Das Zusammenwirken der Landesjustizverwaltung und der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung auch bei der Bestellung der Vorsitzenden auf Lebenszeit gibt die Gewähr, daß hierbei nicht einseitige politische Gesichtspunkte ausschlaggebend sind, sondern die sachliche Eignung auf rechtllichem und sozialem Gebiete«, so wirkt dies, da die beiden genannten Stellen doch regelmäßig die gleiche politische Richtung vertreten werden, wenig überzeugend. Auf der anderen Seite ist freilich zuzugeben, daß die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte in besonderem Maße das Vertrauen der Rechtsuchenden besitzen müssen und daher die Möglichkeit der Entfernung ungeeigneter Richter wünschenswert ist; aber diese verhältnismäßig seltenen Fälle dürften jene Erschütterung der richterlichen Unabhängigkeit und die damit verbundenen großen Gefahren kaum rechtfertigen.

Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern entnommen und gehen nicht aus unmittelbaren Wahlen hervor, sondern werden von der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmergruppe des zuständigen Bezirkswirtschaftsrats gewählt und solange ein solcher nicht besteht, von der obersten Landesbehörde für Sozialverwaltung ernannt. Viel zu umständlich muß die Häufung der im § 16 vorgesehenen Wahlverfahren erscheinen, die das Prinzip, auch der kleinsten Gruppe eine Vertretung zu sichern, allzu sehr in den Vordergrund rückt. Das Amt der Beisitzer ist, ebenso wie das Amt der Schöffen und Geschworenen, ein

